

2 Vernehmungsvorbereitung

Praxistipp

Planen und strukturieren Sie die Vernehmung, bevor Sie mit der Befragung beginnen!

- Ausgangssituation Die Vernehmungsvorbereitung richtet sich nach der dem jeweiligen polizeilichen Anlass geschuldeten Ausgangssituation. Es gibt Vernehmungen, beispielsweise unmittelbar an einem Unfallort, auf die man sich kaum vorbereiten kann. Hier ist zu überlegen, ob man die Vernehmung sofort durchführen muss und kann oder ob man die Aussageperson zu einem späteren Zeitpunkt vernimmt. Bei anderen Vernehmungen, beispielsweise in einem lang andauernden Ermittlungsverfahren, besteht hingegen ausreichend Zeit für eine gründliche Vorbereitung einer Vernehmung. Wichtig sind genaue Kenntnisse des konkreten Sachverhaltes. Weitere Faktoren sind bei der fallbezogenen Vernehmungsplanung zu berücksichtigen:¹
- Festlegung des Ortes der Vernehmung
 - Bestimmung der Vernehmungszeit
 - Auswahl und Zahl der Teilnehmer der Vernehmung
 - Nutzung von Situationen, die aufgrund rechtmäßiger Eingriffsmaßnahmen entstanden sind, wie beispielsweise nach Festnahmen, Durchsuchungen, erkennungsdienstlichen Behandlungen, Wahlgegenüberstellungen
 - Hinweis auf die aktuelle Rechtslage wie vorliegende Haftgründe oder das Erfordernis weiterer Ermittlungen im persönlichen und beruflichen Umfeld.

Bei aller Wichtigkeit einer fallbezogenen Vernehmung geht die Eigensicherung vor. Je nach Aussageperson sind hierfür folgende Maßnahmen zu prüfen: Vorherige Gefahren- und Risikobeurteilung, Durchsuchung der Aussageperson, im Extremfall mögliche Fesselung der Aussageperson, Anwesenheit weiterer Beamter, Sitzordnung, Prüfung auf Vorhandensein von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen im Vernehmungszimmer.

¹ Ackermann, Clages & Roll (2011, S.528)

2.1 Protokollierung vorbereiten

Die Protokollierung einer Vernehmung kann über den Ausgang eines Strafverfahrens mitentscheiden. Nur wenn die Protokollierung einer Vernehmung vollständig und gewissenhaft durchgeführt wird, kann man die Aussagen später zur Untersuchung weiterer Fragestellungen verwenden. Umgekehrt kann eine unvollständige oder fehlerhafte Protokollierung dazu führen, dass ein Verfahren nicht weiter betrieben werden kann oder beispielsweise von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht nachträglich weitere Ermittlungen angeordnet werden müssen.

Auch für eine merkmalsorientierte Aussagenanalyse und zur Bewertung der Glaubhaftigkeit durch rechtspsychologische Gutachter ist es hilfreich, wenn die Protokollierung der Vernehmung eine möglichst wortgetreue Wiedergabe der Vernehmungssituation darstellt. Dies geschieht am besten durch eine **Videovernehmung** oder die **Aufnahme auf Tonträger**, die anschließend transkribiert, das heißt in Schriftform übertragen, werden. Wenn eine Transkription im konkreten Fall zu zeitintensiv ist, können Videoaufnahmen oder Tonbänder zumindest archiviert werden. Bei einer schriftlichen Protokollierung sollten sowohl die Fragen der Ermittlungspersonen als auch die Antworten der Aussageperson möglichst wörtlich festgehalten werden. Dies macht den Ablauf von Vernehmungen für alle beteiligten Personen, wie beispielsweise Staatsanwälte, Richter und Rechtsanwälte, nachvollziehbar.

wortgetreue
Wiedergabe

Praxistipp

Fragen und Antworten wörtlich festhalten.

2.2 Ton

Während einer komplexen Vernehmungssituation können wichtige Detailinformationen, beispielsweise die Preisgabe von Tatwissen, übersehen oder überhört werden. Im Nachhinein können aufgezeichnete Vernehmungen in aller Ruhe auch von anderen Personen hinsichtlich neuer Fragestellungen ausgewertet werden.

Es ist bei einer Aufzeichnung auf einen **Tonträger** zusätzlich eine wörtliche Übertragung der Vernehmung ins Schriftliche not-

wörtliche
Übertragung

wendig, um eine Aussagenanalyse durchführen zu können. Dieser erhöhte Aufwand macht deutlich, dass aus ökonomischen Gründen die Transkription von Tonaufzeichnungen vor allem bei solchen Sachverhalten sinnvoll ist, bei denen eine genauere Einschätzung der Glaubhaftigkeit von besonderer Bedeutung ist.

Zwar werden auch Unzulänglichkeiten der Vernehmung aufgezeichnet, was einen zusätzlichen Druck für die Ermittlungsperson bedeutet. Dies ist letztlich aber auch eine Chance, die eigene Vernehmungstechnik ständig zu verbessern. Zudem kann eine Videoaufzeichnung von falschen Vorwürfen entlasten.

2.3 Video

§ 136 StPO Gemäß § 136 StPO kann die Vernehmung eines Beschuldigten in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Ab 01.01.2020 sieht der Gesetzgeber vor, dass eine Aufzeichnungspflicht besteht, wenn 1. dem Verfahren ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt zugrunde liegt und der Aufzeichnung weder die äußeren Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen, oder 2. die schutzwürdigen Interessen von a) Beschuldigten unter 18 Jahren oder b) Beschuldigten, die erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden, besser gewahrt werden können. § 58a Absatz 2 StPO gilt entsprechend für die Aufzeichnung der Vernehmung eines Zeugen auf Bild-Ton-Träger.

Mit einer **Videovernehmung** erhält man zusätzlich einen visuellen Eindruck von der Aussageperson. Zur Bewertung der Glaubhaftigkeit ist die Beobachtung der nonverbalen Merkmale nachteilig. Die Ergebnisse von einschlägigen Studien² deuten darauf hin, dass gelesene oder gehörte Aussagen eine bessere Unterscheidung zwischen Wahrheit und Lüge durch Glaubhaftigkeitsmerkmale ermöglichen als anhand einer Videoaufzeichnung gesehene Aussagen. Die zusätzliche Beobachtung von nonverbalen Merkmalen in der Darbietungsform Video führt vermutlich aufgrund von falschen Lügenstereotypen zu fehlerhaften Entscheidungen. Die meisten Menschen gehen davon aus, dass die Häufig-

² Honts, Kassian & Craig (2014)

keit oder Intensität von nonverbal beobachtbaren Nervositätsmerkmalen für das Lügen charakteristisch sei.³ Bislang konnten keine Lügenmerkmale nachgewiesen werden.

Praxistipp

Lesen oder Hören ist besser als Sehen.

2.4 Probleme

Eine Zusammenfassung der Aussage mit eigenen Worten durch eine Ermittlungsperson sollte vermieden werden. Bei ausgeprägtem **Dialekt** einer Aussagperson ist es schwer, eine wörtliche Protokollierung durchzuführen. **Fremdsprachen** müssen übersetzt werden, Missverständnisse und falsche Auslegungen sind schwer zu kontrollieren.

Die Aufnahme mit einem **Diktiergerät** kann den Verlauf der Vernehmung erheblich stören, wenn die Ermittlungsperson die Antworten der Aussagperson ständig wiederholen muss, weil dessen Antworten sonst nicht verständlich aufgezeichnet würden. Ein weiterer Nachteil kann sein, dass eine Aussagperson durch die Diktierpausen Zeit zum Nachdenken erhält.

Praxistipp

Eine Vernehmung gliedert sich in den freien Bericht und das Verhör. Die offenen Fragen des Berichts können vorformuliert werden. Fragen des Verhörs können ebenfalls vorformuliert werden. Damit hat das Verhör eine Struktur und die Ermittlungsperson kann leichter wörtlich mitprotokollieren, was die Aussagperson sagt. Die Ermittlungsperson hat eine Verschnaufpause, weil sie die Fragen nicht mehr mitprotokollieren muss. Weitere Vorteile: Man vergisst keine Frage und nimmt keinen spontanen Taktikwechsel vor. In der Regel führen spontane Taktikwechsel zu einer Verschlechterung des Vernehmungsergebnisses.

3 Global Deception Research Team (2006)

3 Vernehmung zur Person

Basisaussageverhalten

In der ersten Phase einer Vernehmung werden Fragen zur Person gestellt. Dies ermöglicht es der Ermittlungsperson, die Aussageperson kennenzulernen, das Basisaussageverhalten (Abschnitt 5.4) zu erheben und sich ein Bild von der Aussageperson zu machen. Eine Aussageperson hat die Möglichkeit, etwaige Unsicherheiten und Ängste in der Vernehmungssituation abzubauen. Wichtig in dieser Vernehmungsphase ist die Schaffung einer freundlichen Atmosphäre.

Suggestivfragen

Es besteht keine Pflicht für eine Ermittlungsperson, den eigenen Wissenstand offenzulegen, ein vernehmungspsychologisch geschicktes Vorgehen ist zulässig. Selbst Suggestivfragen sind nicht von vorneherein unzulässig. Suggestivfragen sind dann **unzulässig**, wenn falsche Tatsachen in der Suggestion enthalten sind. Suggestivfragen sind **zulässig**, um zu testen, wie leicht eine Auskunftsperson zu beeinflussen ist, oder um Widersprüche aufzuklären. Auch wenn Suggestivfragen aus rechtlicher Sicht zulässig sein könnten, sollten Suggestivfragen im Interesse einer unvoreingenommenen Informationsgewinnung möglichst vermieden werden.

verbotene Vernehmungsmethoden

Eindeutig unzulässig sind verbotene Vernehmungsmethoden gemäß § 136 Abs. 1 StPO. Solche Methoden führen dazu, dass eine Aussage vor Gericht nicht verwertet werden darf. Zu den verbotenen Vernehmungsmethoden gehören:

- fehlende oder falsche Belehrung
- Missachtung der Menschenwürde
- Misshandlung wie beispielsweise Schläge, ständige Schlafunterbrechung, grelle Beleuchtung, hungern oder frieren lassen
- körperliche Eingriffe und Verabreichung von Mitteln, die die Willensfreiheit beeinflussen können wie beispielsweise eine Injektion enthemmender Mittel
- Vernehmung von ermüdeten Personen, wenn eine Beeinträchtigung der Willensfreiheit zu befürchten ist
- seelische Quälerei, was das Zufügen lang andauernder, überwiegend seelischer Schmerzen bedeutet
- Täuschung, wenn eine Ermittlungsperson bewusst unrichtige Behauptungen aufstellt
- Hypnose, da sie durch eine hohe Suggestibilität und Einengung des sozialen Kontaktes auf die Person des Hypnotiseurs gekennzeichnet ist

Insgesamt muss man als Ermittlungsperson die rechtlichen Grenzen bei Vernehmungen kennen und beachten. Allerdings muss man seinen Wissensstand als Ermittlungsperson nicht offenlegen. Eine Aussageperson wird vernommen, um Informationen zu sammeln.

4 Belehrung

unverwertbare
Aussage

Zu Beginn einer Vernehmung muss man die rechtlich erforderlichen Belehrungen erteilen, ansonsten kann eine Aussage unverwertbar sein.¹ Primäres Ziel einer Belehrung ist es, eine Aussageperson über die Rechtslage zu informieren. Die Belehrung kann zugleich genutzt werden, um eine Aussageperson zu einer Aussage zu motivieren.

Sowohl Zeugen als auch Beschuldigte sollen **vor der Belehrung zunächst zur Person (Kapitel 3) und danach zur Sache (Kapitel 5) vernommen werden**.² Bei der Vernehmung zur Sache soll die Aussageperson zunächst einen zusammenhängenden freien Bericht gemäß § 69 Absatz 1 StPO abgeben. Dieser kann die Grundlage für eine Aussagenanalyse bilden (Kapitel 8 bis 10). Nach der Vernehmung zur Sache wird der freie Bericht durch das Verhör (Kapitel 6) gemäß § 69 Abs. 2 StPO vervollständigt und überprüft. Im Verhör werden Unklarheiten und Widersprüche angesprochen, Lücken in der Aussage geschlossen und geklärt, was eine Aussageperson aufgrund eigener Wahrnehmung weiß, was andere der Aussageperson erzählt haben und was Schlussfolgerungen sind. Die Konfrontation mit Beweismitteln ist ebenfalls möglich.

4.1 Belehrung eines Beschuldigten

konkrete
Ermittlungsmaß-
nahmen

Ein Tatverdacht gegenüber einer Person begründet allein noch keine Beschuldigteneigenschaft. Beschuldigter ist diejenige Person, gegen die sich ein Strafverfahren richtet. Zum Beschuldigten wird jemand, wenn die Strafverfolgungsbehörden gegen ihn konkrete strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen ergreifen, die der Feststellung dienen, ob und gegebenenfalls wie diese Person strafrechtlich verurteilt werden kann. Hierfür genügt jede Ermittlungstätigkeit, die erkennbar dazu dient, eine Täterschaft einer individuell bestimmten Person zu klären. Beschuldigte haben Rechte, über die sie aufgeklärt werden müssen:

1 Adler (2012, S. 444); Adler & Hermanutz (2010, S. 501 ff.)

2 Adler (2012, S. 48); Adler & Hermanutz (2010, S. 501 ff.)

- Ein Beschuldigter muss wissen, was ihm konkret vorgeworfen wird, damit er sich sachgerecht verteidigen kann.
- Ein Beschuldigter muss sich nicht selbst belasten und muss nicht aktiv an seiner Überführung mitwirken.
- Ein Beschuldigter kann sich jederzeit des Beistandes eines Verteidigers bedienen.
- Ein Beschuldigter hat das Recht auf einen Pflichtverteidiger und kann unter den Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 und 2 StPO (weil ihm ein Verbrechen zur Last gelegt wird) einen Verteidiger nach Maßgabe des § 141 Abs. 1 und 3 StPO beanspruchen. Gleichzeitig ist er hier auf die Kostenfolge des § 465 StPO hinzuweisen.
- Ein Beschuldigter hat das Recht, Beweisanträge zu stellen, beispielsweise bei benannten Zeugen nachzufragen, Aufzeichnungen von Videokameras oder Handydaten auszuwerten.
- In geeigneten Fällen soll ein Beschuldigter auch auf die Möglichkeiten hingewiesen werden, sich schriftlich zu äußern oder einen Täter-Opfer-Ausgleich durchführen zu können.

Steht die Beschuldigteneigenschaft fest, ist die Person sofort als Beschuldigter zu belehren. Zu Beginn der ersten Vernehmung ist einem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird (§ 136 Abs. 1 Satz 1, § 163a Abs. 4 Satz 1 StPO). An die Mitteilung des Tatvorwurfs schließt sich die Belehrung an, dass es dem Beschuldigten freisteht, sich zu den Tatvorwürfen zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Außerdem kann ein Beschuldigter jederzeit, auch schon vor der ersten Vernehmung, einen von ihm gewählten Verteidiger befragen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 StPO). Ein Beschuldigter kann zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen (§ 136 Abs. 1 Satz 3 StPO). Wird ein Beschuldigter nicht ordnungsgemäß belehrt, hat dies grundsätzlich ein Verwertungsverbot zur Folge. Im nachfolgenden Kasten finden Sie ein Beispiel einer Vernehmungskarte für eine Belehrung durch die Polizei. Alle Vernehmungskarten finden Sie im Anhang. Solche konkreten Beispiele werden im Folgenden in Kastenform dargestellt.

Mitteilung des
Tatvorwurfs

Belehrung – Beschuldigter



Beispiel

„Herr B, ich belehre Sie jetzt als Beschuldigten. Ihnen wird vorgeworfen, folgende Straftat – Körperverletzung gemäß § 223 StGB – begangen zu haben: Sie sollen am Montag gegen 23:30 Uhr in der Bar „Biermichel“, S-Straße 15, D-Dorf, Herrn O. mit einem Bar-

hocker auf den Kopf geschlagen haben, sodass dieser eine Platzwunde erlitt und im Krankenhaus behandelt werden musste.

Nach dem Gesetz steht es Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und Sie können jederzeit, auch schon vor Ihrer Vernehmung, einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger befragen.

Außerdem können Sie zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen [ggf. erklären] und in einem Fall der notwendigen Verteidigung gemäß den §§ 140, 141 der Strafprozessordnung, insbesondere bei besonders schwerwiegenden Tatvorwürfen, die Bestellung eines Pflichtverteidigers beanspruchen. Wenn Sie einen Pflichtverteidiger in Anspruch nehmen, bezahlt die Staatskasse zunächst die dafür entstehenden Kosten. Im Falle einer Verurteilung haben Sie jedoch nach dem Gesetz (gemäß § 465 StPO) diese Kosten selbst zu tragen.

Wie haben Sie sich entschieden?“

Entscheidung abwarten und dokumentieren.

Erklärung zur Vernehmungskarte Belehrung – Beschuldigter:³ Sollte sich der Beschuldigte entscheiden, jetzt und hier keine Angaben zu machen oder erst mit einem Rechtsanwalt sprechen zu wollen, ist die Vernehmung beendet.

Darüber hinaus ergeben sich beim verhafteten Beschuldigten ggf. weitere Belehrungspflichten gemäß § 114b StPO.

Aktuelle Belehrungstexte finden Sie in unterschiedlichen Sprachen im Computergestützten Vorgangsbearbeitungssystem (Com-Vor), das aktuell bei der Polizei in Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg und Hessen genutzt wird.

³ Hermanutz & Schröder (2015)

4.2 Belehrung eines Zeugen

Ein Zeuge ist ein persönliches Beweismittel in einem nicht gegen diesen selbst gerichteten Strafverfahren. Zeugen sollen über Wahrnehmungen aussagen. Unerheblich ist, wann und aus welchem Anlass diese Wahrnehmungen gemacht wurden. Zeugen sind verpflichtet, vor Gericht und vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und auszusagen. Eine Erscheinungspflicht vor der Polizei haben Zeugen hingegen nicht. Der seit 24.08.2017 geänderte § 163 Abs. 3 Satz 1 StPO besagt nunmehr, dass Zeugen verpflichtet sind, den Ladungen von Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten, zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn dieser Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Ein Zeuge hat primär Pflichten⁴ (Hauptpflicht: Wahrheitspflicht), auf die er gemäß § 57 StPO hingewiesen werden muss.⁵ Neben der Belehrung gemäß § 57 StPO zur Wahrheitspflicht sind Zeugen auch auf die Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage hinzuweisen. Zeugen sind zudem über die Ausnahmen von diesen Pflichten zu belehren. In Fällen, bei denen die Gefahr besteht, dass ein Zeuge sich durch eine Antwort selbst belastet, ist er darüber zu belehren, dass er die Antwort auf diese Frage verweigern darf.⁶ Richtet sich das Verfahren gegen einen Angehörigen oder den Ehepartner, ist der Zeuge darüber zu belehren, dass er die gesamte Aussage verweigern kann.⁷

Erklärung zur Vernehmungskarte Belehrung – Zeuge:⁸ Eine Belehrung sollte sachlich erfolgen. Erläuterungen zur Belehrung sind meist notwendig, damit eine Aussageperson alles versteht. Die juristischen Formulierungen sollten anhand von Beispielen erläutert werden. Hierfür benötigt man etwas Zeit. Als Ermittlungsperson sollte man sich vergewissern, dass eine Aussageperson die Belehrung verstanden hat.

Man kann eine Aussageperson sofort nach den Fragen zur Person belehren. Benötigt eine Aussageperson Zeit, um sich einzuwöhnen und Nervosität abzubauen, darf in der Zeit vor der Belehrung

Wahrheitspflicht

Erläuterungen

Beweisverwendungsverbot

⁴ Auf seine Rechte nach §§ 406d ff. StPO ist ein Zeuge selbstverständlich ebenfalls hinzuweisen.

⁵ Adler & Hermanutz (2010, S. 501 f.)

⁶ Zu näheren Einzelheiten siehe § 55 StPO

⁷ Zu näheren Einzelheiten siehe § 52 StPO

⁸ Hermanutz & Schröder (2015)

Belehrung – Zeuge

Beispiel

„Herr Z, Sie sind uns als Zeuge des Vorfalls ... am ... um ... in ... genannt worden. Als Zeuge haben Sie die Pflicht, die Wahrheit zu sagen. Gleichzeitig möchte ich Sie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehren, beispielsweise wenn Sie jemanden zu Unrecht belasten, absichtlich die Bestrafung eines Straftäters vereiteln, einem Straftäter Hilfe leisten, um ihm die Vorteile der Tat zu sichern, oder eine Straftat vortäuschen.“

Herr Z, haben Sie das verstanden?“

Insbesondere folgende Normen sind zu beachten: §§ 52, 55, 57, 58a, 68, 69, 81c, 163 Abs. 3, 406h StPO, Opferentschädigungsgesetz sowie die (einschlägigen) Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV).

rung in keinem Fall über den eigentlichen Inhalt der Vernehmung gesprochen werden. Wir empfehlen, den Zeitpunkt der Belehrung weit nach vorne zu legen, um möglichen Missverständnissen zu begegnen und um Beweisverwertungsverbote aufgrund einer zu späten Belehrung auszuschließen. Aus demselben Grund ist es grundsätzlich besser, keine Vorgespräche oder informatorischen Befragungen vor der Vernehmung durchzuführen, sofern dies nicht unbedingt erforderlich ist. Die eigentliche Vernehmung zur Sache beginnt mit der Belehrung. Die Vernehmung zur Person (Kapitel 3) findet vor der Belehrung statt.

Die Belehrung ist im Vernehmungsprotokoll wörtlich wiederzugeben und nicht in indirekte Rede umzuformulieren. Wichtig ist, die Antwort einer Aussageperson festzuhalten. Um dies abzusichern, sollte man eine Aussageperson diesen Teil des Protokolls sofort unterschreiben lassen. Von der Möglichkeit, dass sich eine Aussageperson schriftlich äußert (§ 163a Abs. 1 StPO), sollte zurückhaltend Gebrauch gemacht werden, da dabei keine authentisch beurteilbare Aussage entsteht.

Die Vorschriften für Zeugenbelehrungen wurden 2009 und zuletzt 2017 geändert. Gemäß § 163 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 57 StPO sind Zeugen von der Polizei über ihre Wahrheitspflicht zu belehren und auf die Konsequenzen einer falschen Aussage hinzuwei-

wörtliche
Wiedergabe

Zeugenbelehrung